

BVGer F-6976/2025 vom 23. September 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-6976_2025

FR: TAF F-6976/2025 du 23 septembre 2025

IT: TAF F-6976/2025 del 23 settembre 2025

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Behandlung der Beschwerde zuständig (Art. 105 AsylG; Art. 31 ff. VGG) und die Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, so dass darauf einzutreten ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG, Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 2.1

Die Vorinstanz hat korrekt erwogen, dass gemäss Art. 12 Abs. 1 beziehungsweise Art. 12 Abs. 4 Dublin-III-VO grundsätzlich Spanien für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens der Beschwerdeführenden zuständig ist, dass das spanische Asylsystem rechtsprechungsgemäss keine systemischen Mängel aufweist, aufgrund derer die Zuständigkeit gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO auf die Schweiz überginge, und dass vorliegend keine völkerrechtlichen Vollzugshindernisse ersichtlich sind, welche die Schweiz zu einem Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO verpflichten würden. Schliesslich hat die Vorinstanz in rechtsfehlerfreier Ausübung des ihr nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO und Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 zukommenden Ermessens von einem Selbsteintritt der Schweiz abgesehen. Sie ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf die Asylgesuche der Beschwerdeführenden nicht eingetreten und hat in Anwendung von Art. 44 AsylG ihre Wegweisung nach Spanien angeordnet. Zur näheren Begründung ist auf die Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen.

E. 2.2

Was die Beschwerdeführenden auf Rechtsmittelebene vorbringen, vermag an der Richtigkeit der angefochtenen Verfügung nichts zu ändern.

E. 2.2.1

Sie machen unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Wesentlichen geltend, dass der für die Beurteilung des Asylgesuchs zuständige

Dublin-Mitgliedstaat nicht zugleich (angeblicher) Verfolgerstaat sein könne. Bei solchen Konstellationen könne daher das Dublin-Verfahren nicht zur Anwendung gelangen (vgl. Urteile des BVerfG F-5269/2019 vom 16. Oktober 2019, F-3010/2019 vom 26. Juni 2019, F-4672/2018 vom 27. August 2018, E-934/2015 vom 25. Februar 2015 E. 5., E-6354/2013 und E-6355/2013 vom 3. Dezember 2013; vgl. auch F-839/2021 vom 4. März 2021 E. 4.1. f.). Sie - die Beschwerdeführenden - würden in Spanien verfolgt werden beziehungsweise dort nicht den erforderlichen Schutz erhalten. Ihre Asylgesuche würden sich gegen Spanien und somit gegen einen Dublin-Staat richten. Die Beschwerdeführenden machen keine Asylgründe im Sinne von Art. 3 AsylG geltend, weshalb die von ihnen zitierte Rechtsprechung nicht zur Anwendung gelangt. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Spanien ein Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ist. Die EU- und EFTA-Staaten sind gefestigte europäische Demokratien, welche gemäss Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG als verfolgungssicher gelten.

E. 2.2.2

Hinsichtlich der geltend gemachten Bedrohungen in Spanien ist festzuhalten, dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die spanischen Behörden nicht in der Lage wären, den Beschwerdeführenden den allenfalls benötigten Schutz zukommen zu lassen. Spanien ist ein Rechtsstaat mit einem funktionierenden Justizsystem. Das Land verfügt über Polizeibehörden, die schutzwilling und schutzfähig sind und deren Hilfe die Beschwerdeführenden im Falle einer Bedrohung durch Dritte in Anspruch nehmen können. Ein Fehlverhalten einzelner Polizisten kann mit Beschwerde an die zuständigen Stellen ebenfalls zur Anzeige gebracht werden. Es ist daran zu erinnern, dass weder die Dublin-III-VO noch andere völkerrechtliche Bestimmungen den Gesuchstellenden ein Recht einräumen, den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat selber frei zu wählen (BVG 2010/45 E. 8.3).

E. 3

Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung vom 28. August 2025 nicht zu beanstanden und die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 4

Mit vorliegendem Urteil fällt der am 15. September 2025 angeordnete Vollzugsstopp dahin und der Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird gegenstandslos.

E. 5.1

Die Begehren erweisen sich als aussichtslos, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung abzuweisen ist.

E. 5.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den unterliegenden Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 6

Dieses Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.